

STEFAN LECHNER, *Säuberung auf Raten: Die Entnazifizierung in Südtirol 1945-1948*, in «Annali del Museo Storico Italiano della Guerra» (ISSN 2723-9829), Vol. 33 (2025), pp. 13-29.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/amusig>

Questo articolo è stato digitalizzato della Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con il MITAG - Museo Storico Italiano della Guerra all'interno del portale [HeyJoe](#) - History, Religion and Philosophy Journals Online Access. HeyJoe è un progetto di digitalizzazione di riviste storiche, delle discipline filosofico-religiose e affini per le quali non esiste una versione elettronica.

This article was digitized by the Bruno Kessler Foundation Library in collaboration with the MITAG - Italian War History Museum as part of the [HeyJoe](#) portal - History, Religion, and Philosophy Journals Online Access. HeyJoe is a project dedicated to digitizing historical journals in the fields of philosophy, religion, and related disciplines for which no electronic version exists.

Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative CommonsAttribuzione-Non commerciale-Non opere derivate 4.0 Internazionale](#). Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell'opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative CommonsAttribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International License](#). You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



SÄUBERUNG AUF RATEN. DIE ENTNAZIFIZIERUNG IN SÜDTIROL 1945-1948

Die Ausmerzung des Nationalsozialismus war eine dringend notwendige Maßnahme zur Reformierung der Gesellschaft nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, um einen demokratischen Neubeginn auf den Weg zu bringen. Dass diese Reinigung sowohl in Deutschland als auch in Österreich mangelhaft war, ist mittlerweile für viele Bereiche nachgewiesen. Dies gilt etwa für die Beamtenschaft in verschiedenen deutschen Ministerien¹. Hinsichtlich des Faschismus besteht für Italien ein ähnlicher Befund².

Auf Grund zweier aufeinanderfolgender Diktaturen (1922-1943 und 1943-1945) war in der nördlichsten Provinz Italiens sowohl eine *Epurazione* vom Faschismus als auch eine Säuberung vom Nationalsozialismus notwendig. Auch die spezielle Nachkriegssituation bedingte besondere Formen des Reinigungsprozesses. Das Ministerialdekret vom 2. Februar 1945 der Regierung Bonomi, das festlegte, welche faschistischen Parteifunktionäre vom Wahlrecht ausgeschlossen waren³, griff etwa in Südtirol schon allein deshalb nicht, da hier bis April 1948 keine Wahlen stattfanden.

Die Abrechnung mit Faschismus und Nationalsozialismus stellte sich in Südtirol als überaus komplex dar, was auch mit ethnischen Konflikten und völlig unterschiedlichen politischen Zielen von Südtirolern und Italienern zusammenhing, die die Säuberung bald in den Hintergrund rückten. Die deutsch- und ladinischsprachige Minderheit kämpfte für eine Aufhebung der Brennergrenze, die italienische Sprachgruppe für deren Aufrechterhaltung. Gegenseitige Schuldzuweisungen über begangenes Unrecht, gepaart mit der Berufung auf den vermeintlichen eigenen Opferstatus, standen einer ehrlichen Aufarbeitung der beiden Diktaturen und der Ausforschung bzw. Ahndung von Verantwortlichkeiten im Weg.

Die Forschung hat sich der Thematik bislang nur in einigen wenigen Studien gewidmet⁴, und auch der vorliegende Aufsatz kann lediglich einen knappen Überblick im Hinblick auf die Entnazifizierung liefern⁵. Zunächst sind die Verflechtungen der Südtiroler Bevölkerung mit dem Nationalsozialismus in knapper Form zu skizzieren.

¹ Vgl. etwa E. Conze [et alii], *Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik*, Karl Blessing Verlag, München 2010; M. Görtemaker, C. Safferling, *Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit*, C. H. Beck Verlag, München 2016. Für die kritische Durchsicht des Manuskripts danke ich herzlich Klara Rieder, Terenten.

² Vgl. *L'Epurazione mancata. La magistratura tra fascismo e Repubblica*, a cura di A. Meniconi, G. Neppi Modona, Il Mulino, Bologna 2022.

³ Decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri, 2 febbraio 1945, "Gazzetta Ufficiale", 15.2.1945, n. 20.

⁴ G. Pallaver, *Schlamm drüber*, in: *Südtirol - Stunde Null? Kriegsende 1945-1946*, hg. von H. Heiss, G. Pfeifer, Studienverlag, Innsbruck/Wien/München 2000, S. 256-280; *Alto Adige 1945-1947. Ricominciare*, a cura di G. Delle Donne, Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige. Cultura Italiana, Bolzano 2000; A. Di Michele, *L'Alto Adige e la „doppia“ epurazione*, in: *Dalla liberazione alla ricostruzione. Alto Adige/Südtirol 1915-1948*, a cura di G. Mezzalana [et alii], Edition Raetia, Bolzano/Bozen 2013, S. 9-32.

⁵ Das Bozner Unterland, das bis 1948 Teil der Provinz Trient war, wurde für den vorhergehenden Zeitraum nicht berücksichtigt, da sich die im Staatsarchiv Bozen verwahrte und für diesen Aufsatz eingesehene Dokumentation auf die damalige Provinz Bozen beschränkt. Es handelt sich um die Bestände "Commissione provinciale di epurazione" und "Alto Commissariato per le sanzioni contro il fascismo 1945-1948", fortan abgekürzt als CPE und ACSF.

Bereits wenige Monate nach Ernennung Adolf Hitlers zum deutschen Reichskanzler Ende Jänner 1933 konstituierte sich in Südtirol eine nationalsozialistische Bewegung, die sich bald Völkischer Kampfring Südtirols (VKS) nannte. Ihm gehörten vor allem junge Männer aus dem städtischen Umfeld an, darunter zahlreiche Studenten. Der VKS konnte nur illegal aktiv werden und verfolgte das Ziel einer Abtrennung Südtirols von Italien bzw. einer Angliederung an das Deutsche Reich. Auftrieb erhielt die Bewegung im Jänner 1935 mit der Volksabstimmung im Saarland, als sich dessen Bevölkerung mit überwältigender Mehrheit für einen Verbleib beim Deutschen Reich entschied. Im selben Jahr erreichte die Repression des VKS durch das faschistische Regime einen Höhepunkt, die Bewegung konnte aber nicht zerschlagen werden. Im Gegenteil, Mitte der Dreißigerjahre bereitete sie sich über das ganze Land auf⁶.

Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich 1938 schien der Zeitpunkt der „Heimkehr“ Südtirols endgültig gekommen, die öffentliche Erklärung Hitlers im Mai dieses Jahres in Rom zur Unantastbarkeit der Brennergrenze dämpfte die Begeisterung vieler Südtirolerinnen und Südtiroler für den „Führer“ nur vorübergehend.

Zur Jahresmitte 1939 vereinbarten Italien und Deutschland die Umsiedlung der Südtiroler in das Deutsche Reich, um potentielle Unstimmigkeiten innerhalb des militärischen Bündnisses zwischen den beiden Staaten („Stahlpakt“) endgültig auszuräumen. Die Südtiroler Bevölkerung reagierte darauf mit Entsetzen und Fassungslosigkeit, trotzdem entschloss sich der VKS, die Umsiedlungspläne zu unterstützen. Dafür war ihm die politische Führung in einem zukünftigen geschlossenen Siedlungsgebiet versprochen worden.

Bis Ende des Jahres 1939 musste die Entscheidung zwischen einem Verbleib im faschistischen, die Südtiroler unterdrückenden Italien und einer Emigration über den Brenner getroffen werden. Der Propagandakampf zwischen Befürwortern und Gegnern der Option wurde sehr aggressiv ausgetragen und spaltete die Gesellschaft nachhaltig. Der VKS setzte sich durch, die Sogkraft Hitler-Deutschlands war enorm, während ein Fortbestand der Minderheit im Italien Mussolinis für nicht möglich gehalten wurde. Ca. 86 Prozent der deutsch- und ladinischsprachigen Bevölkerung optierte für Deutschland⁷.

Die Option zog weitreichende Folgen nach sich: Im öffentlichen Dienst beschäftigte Optanten, wie etwa Gemeindeärzte, wurden entlassen, waren Optanten Mitglieder des *Partito Nazionale Fascista* (PNF), so wurden sie aus der Partei ausgeschlossen. Zwar galten die italienischen Gesetze bis zur Abwanderung auch für die Optanten – ca. 78.000 und damit ein Drittel der Optanten verließ tatsächlich die Heimat⁸, das faschistische Regime verlor aber ein Stück weit die Kontrolle über sie und damit über die große Mehrheit der Südtiroler. Für die Optanten wurde ein eigener Gesundheitsdienst aufgebaut, die Besoldung der Ärzte übernahm die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle (ADERST). Kinder von Optanten konnten deutsche Sprachkurse in Südtirol und Oberschulen im Reich zu besuchen.

Mittlerweile als Arbeitsgemeinschaft der Optanten für Deutschland (ADO) legalisiert, hatte der VKS im Jänner 1940 die deutschen Umsiedlungsstellen zu unterstützen. Mit der ADO bestand eine offizielle Organisation der Volksgruppe – wenn auch nur für die Optanten – mit „Volksgruppenführer“ Peter Hofer an der Spitze. Für die Optanten waren die ADO-Funktionäre zunehmend die maßgebenden Autoritäten im Land, in gewisser Hinsicht standen die Optanten bereits ab 1940 unter einer NS-Herrschaft. Dafür wurden an die 1.500 ADO-Funktionsträger im Deutschen Reich eigens geschult.

Der Einmarsch der deutschen Wehrmacht in Italien nach dem 8. September 1943 wurde vom Südtiroler Sicherungs- und Ordnungsdienst (SOD) unterstützt, er beteiligte sich an der Gefangennahme von

⁶ Noch immer maßgebend L. Steurer, *Südtirol zwischen Rom und Berlin 1919-1939*, Europaverlag, Wien/München/Zürich 1980.

⁷ L. Steurer, *Option und Umsiedlung in Südtirol: Hintergründe - Akteure - Verlauf*, in: *Die Option. 1939 stimmten 86% der Südtiroler für das Aufgeben ihrer Heimat. Warum? Ein Lehrstück in Zeitgeschichte*, hg. von R. Messner, Piper Verlag, München 1989, S. 15-114.

⁸ Vgl. u. a. H. Alexander/S. Lechner/A. Leidlmair, *Heimatlos. Die Umsiedlung der Südtiroler*, Deuticke Verlag, Wien 1993; K. Stuhlpfarrer, *Umsiedlung Südtirol 1939-1940*, Löcker Verlag, Wien 2024.

italienischen Soldaten, die nicht immer unblutig verlief und auch Todesopfer forderte. Der SOD war auch in die Deportation der Südtiroler Juden – vornehmlich in Meran und Bozen – involviert. Noch im September 1943 wurde die Operationszone Alpenvorland, bestehend aus den Provinzen Bozen, Trient und Belluno, mit dem Südtiroler Präfekten Peter Hofer, eingerichtet⁹. Nun wurde eine nationalsozialistische Herrschaft nach dem Vorbild des Deutschen Reiches aufgebaut. Die NSDAP wurde nicht zugelassen, wie auch nicht der neue *Partito Fascista Repubblicano* der *Repubblica Sociale Italiana*. Damit gab es in Südtirol offiziell keine Faschisten mehr.

Die ADO wurde in Deutsche Volksgruppe (DV) umbenannt und war analog der NSDAP in Deutschland organisiert. Die wichtigsten Funktionen waren jene der Kreis- und Ortsgruppenleiter sowie der Ortsbauernführer. In den Gemeinden wurden die italienischen *Podestà* durch kommissarische Bürgermeister aus den Reihen der DV ersetzt, eine nicht unerhebliche Zahl von italienischsprachigen Beamten wurde entlassen und an ihrer Stelle deutschsprachiges Personal eingestellt¹⁰. Als offizielle Amtssprachen galten nun Deutsch und Italienisch.

Gegner des Nationalsozialismus wurden verfolgt und sogar in deutsche Konzentrationslager deportiert. Im Polizeilichen Durchgangslager Bozen, im Volksmund KZ genannt, leistete auch Südtiroler Wachpersonal Dienst. Dort wurden u. a. Angehörige Südtiroler Deserteure interniert. Auch jene Südtiroler, die nicht für Deutschland optiert hatten, wurden ab 1944 zu deutschen Verbänden eingezogen. In Südtirol agierte die Gestapo, das Sondergericht Bozen fällte gegen politisch Andersdenkende, Widerständler und Deserteure drastische Urteile, die bis zur Verhängung der Todesstrafe reichten.

Die sogenannte „Deutsche Zeit“ endete erst mit dem Kriegsende am 2. Mai 1945.

DAS „MASSAKER VON GRÖDEN“

Die Partisanentätigkeit war in Südtirol sehr beschränkt, Präsenz zeigten sie in den meisten Landesteilen erst nach der deutschen Kapitulation und dem Einmarsch der Alliierten. Dies ist der Grund, weshalb hier im Gegensatz zu weiten Teilen Italiens kaum Formen einer „wildten Säuberung“, d. h. ohne vorhergehendes justizielles Verfahren, stattfanden.

Der eklatanteste und in seiner Brutalität einzigartige Fall einer *Epurazione spontanea* durch Partisanen ereignete sich in Gröden¹¹. Am 15. Mai 1945, also schon fast zwei Wochen nach Kriegsende, kamen Partisanen der *Brigata Valcordevole* und Mitglieder des amerikanischen Geheimdienstes OSS nach Gröden, um – ganz im Sinne einer alliierten „Grobsäuberung“ – angebliche Kollaborateure zu verhaften. Ihre „schwarze Liste“ – offensichtlich aufgrund von Denunziationen aus dem Tal erstellt – umfasste insgesamt an die 50 Personen, die meisten der Gesuchten hatten sich jedoch nach vorheriger Warnung in den Bergen versteckt. Mindestens zehn Personen wurden trotzdem gefangenengenommen, in das Hauptquartier der Partisanen nach Corvara gebracht und dort unter Anwendung von Folter verhört. Während mehrere Gefangene nach einigen Wochen Haft wieder freikamen, sollten fünf Männer am 17. Mai nach Belluno gebracht werden, um sie vor ein Gericht des Nationalen Befreiungskomitees (*Comitato di Liberazione Nazionale*, CLN) zu stellen. Laut einem amerikanischen Bericht wurden sie allerdings auf dem Weg dorthin bei einem Fluchtversuch erschossen; eine zweite US-Darstellung korrigiert die erste Version und spricht hingegen von Folterung mit anschließender Ermordung.

Wer waren die fünf getöteten Grödnern? Adolf Senoner-Vastlé war 1943 bis 1945 kommissarischer

⁹ *Südtirol im Dritten Reich. L'Alto Adige nel Terzo Reich. 1943-1945*, a cura di / hg von G. Steinacher, Studienverlag, Innsbruck/Wien/München/Bozen, 2003; *La Zona d'operazione delle Prealpi nella seconda guerra mondiale*, a cura di A. Di Michele, R. Taiani, Fondazione Museo storico del Trentino, Trento 2009.

¹⁰ Vgl. Di Michele, *L'Alto Adige e la „doppia“ epurazione*, S. 16 f.

¹¹ Die folgende Darstellung hält sich an die detaillierte Studie von G. Steinacher, *Nicht vergessen, nur verschwiegen. Das „Massaker von Gröden“ 1945 und die OSS-Mission „Tacoma“*, „Geschichte und Region/Storia e regione“, 6 (1997), S. 163-194.

Bürgermeister von Wolkenstein und außerdem Vertrauensmann der Deutschen Volksgruppe, wobei er in Ausübung seiner Ämter besonders Gegner der Option von 1939 an die Front geschickt haben soll. Gabriel Riffesser war Kommandant des SOD-Wolkenstein. Der Lehrer Josef Pitscheider übte die Funktion des Ortsgruppenleiters in Wolkenstein aus. Engelbert Ploner – laut einem Partisanenbericht einer der bekanntesten Nazis Grödens – war Kommandant des SOD-St. Christina; Kosmas Demetz stand in gleicher Funktion dem SOD-St. Ulrich vor und war Grödner Gebietskommandant. Er soll sich anlässlich des deutschen Einmarsches 1943 bei der Verhaftung von italienischen Soldaten und Optionsgegnern besonders hervorgetan haben, wofür er sogar ausgezeichnet wurde. Alle fünf Opfer bekleideten also in der Zeit der NS-Herrschaft in Südtirol zweifellos wichtige lokale Funktionen und hatten sich in hohem Maße kompromittiert. Das „Massaker von Gröden“ war aber anscheinend nur möglich, da ein amerikanischer Geheimdienstoffizier zumindest die Gefangennahme der betroffenen Personen im Alleingang genehmigte. Mit der alliierten Militärregierung in Südtirol war die Aktion nicht abgesprochen, denn Gouverneur William E. McBratney verurteilte in einem Schreiben an die Bozner Partisanen vom 22. Mai den Vorfall scharf:

Ich wurde neulich über einige extrem irreguläre Aktionen der Partisanen in dieser Provinz informiert. Partisanen haben wertvollen Dienst geleistet und leisten ihn noch, aber sie haben keinerlei Befugnis, Sippenjustiz zu üben, noch Aktionen durchzuführen, für die normalerweise die Exekutive zuständig ist. [...] Setzen sie alle ihre Untergebenen davon in Kenntnis, dass diese Provinz eine ordentliche Regierung haben muss, und dass solche Gewaltakte aufhören müssen¹².

Das „Massaker von Gröden“ erregte in der Südtiroler Öffentlichkeit großes Aufsehen und gab neben Berichten aus Norditalien über „Strafaktionen“ von Partisanenverbänden Anlass zu großer Sorge. Der Südtiroler Politiker Josef Raffener vermerkte in seinem Tagebuch:

Viele fürchten, dass ähnliche politische Morde wie in Gröden und in den Nachbarprovinzen sich auch bei uns ereignen werden, sobald einmal die italienischen Truppen und Partisanen freie Hand bekommen werden, an unserer Bevölkerung für den 8. September 1943 und was nachher geschehen ist, Vergeltung zu üben. Am meisten besorgt sind Leute, die im Verdacht stehen, während des Krieges Kollaborateure des Naziregimes und der deutschen Besatzungstruppen gewesen zu sein. Viele trauen sich nicht mehr, zu Hause zu übernachten, weil sie fürchten, von italienischen Partisanen oder Soldaten aus den Betten geholt und verschleppt zu werden¹³.

ALLIIERTE GROBSÄUBERUNG, EINSEITIGER CLN-AKTIVISMUS UND SVP-BREMSE

Die amerikanischen und später die britischen Besatzungsbehörden waren bestrebt, eine geregelte, rechtsstaatlichen Grundsätzen genügende Entnazifizierung durchzuführen bzw. in die Wege zu leiten. Nach dem Einmarsch Anfang Mai 1945 nahmen sie zunächst eine Grobsäuberung der Verwaltungsspitzen vor, indem sie den von den Deutschen eingesetzten Präfekten Karl Tinzl durch Bruno De Angelis vom Nationalen Befreiungskomitee ersetzten. In den Gemeinden entfernten sie die kommissarischen Bürgermeister von ihren Ämtern und an ihre Stelle rückten sie politisch integre Persönlichkeiten. Zumeist handelte es sich um ehemalige Optionsgegner, vereinzelt aber auch um einstige Optanten und Angehörige der italienischen Sprachgruppe. War dies in einer Gemeinde mit überwiegend deutschsprachiger Bevölkerung der Fall, so wurde dies von Südtiroler Seite häufig kritisiert. Dies galt etwa für Brixen, Sterzing, Schlanders, Deutschnofen und Sand in Taufers¹⁴.

¹² Ivi, S. 191.

¹³ J. Raffener, *Tagebücher 1945-1948*, Edition Sturzflüge, Bozen 1998, Eintrag vom 3.10.1945, S. 45.

¹⁴ Bericht mit Beilagen von Dr. Guido Jakoncig, 11.7.1945, in: *Verspielte Selbstbestimmung? Die Südtirolfrage 1945/46 in US-Geheimdienstberichten und österreichischen Akten. Eine Dokumentation*, hg. von M. Gehler, Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1996,

In den Städten wurde neben dem Bürgermeister ein Stellvertreter eingesetzt, der jeweils der anderen Sprachgruppe angehörte.

Der Übergang von der Kriegs- in die Besatzungszeit und die Entfernung der kommissarischen Bürgermeister gingen nicht überall reibungslos vonstatten. In Lana weigerte sich Georg Pircher, die Trikolore am Rathaus zu hissen und nach seiner Absetzung die Amtsstube zu räumen. Er erkannte die Autorität der Alliierten Militärregierung (*Allied Military Government*, AMG) nicht an und erklärte, er nehme Anordnungen nur von jenem Präfekten entgegen, der ihn eingesetzt habe. Dies zog ein Verfahren vor einem alliierten Gericht nach sich, in dem er außerdem beschuldigt wurde, nach Kriegsende Identitätskarten an Wehrmachtsangehörige ausgestellt zu haben¹⁵. Pircher wurde schließlich zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt¹⁶.

Die neu gegründete Tageszeitung „Alto Adige“ des CLN-Bozen berichtete ausführlich über diesen Fall, mit Verve war das Blatt bestrebt, die NS-Vergangenheit der Südtiroler offenzulegen, während mit ehemaligen Faschisten weit nachsichtiger verfahren wurde. Dabei gingen die Redakteure – häufig mit faschistischer Biografie – nicht immer seriös vor, wenn etwa in der zweiten Ausgabe in einem Leitartikel behauptet wurde, in den zwanzig Monaten der NS-Herrschaft in Südtirol und Trentino seien hunderte und aberhunderte Italiener hingerichtet und Tausende von italienischen Familien des Landes verwiesen worden¹⁷. Diese Behauptungen sind schlichtweg falsch! Eine solch nationalistische Berichterstattung, die den Nationalsozialismus als allein gegen die Italiener in der Provinz Bozen gerichtetes Regime wahrnahm, war für eine aufrichtige Abrechnung mit der braunen Vergangenheit nicht förderlich.

In vielen Gemeinden legten die lokalen CLN-Vertreter Listen mit tatsächlichen oder vermeintlichen ehemaligen Nationalsozialisten an, die sie den Alliierten bzw. den Säuberungskommissionen zukommen ließen. Die Befreiungskomitees verfolgten unmittelbar nach ihrer Einsetzung das Ziel, den gesamten Verwaltungsapparat von dem nach dem September 1943 eingesetzten Personal zu säubern, und übten vor Ort großen Druck aus.

Die am 8. Mai 1945 aus der Taufe gehobene Südtiroler Volkspartei (SVP), die eine Rückkehr Südtirols zu Österreich anstrebte und sich innerhalb kurzer Zeit als Sammelpartei der deutsch- und ladinischsprachigen Volksgruppe etablierte, hatte in ihrem Gründungsmanifest die Überwindung von «Faschismus und Nazismus [...], gründlich, gänzlich, für immer!» angekündigt¹⁸. Offiziell waren in ihren Leitungsgremien ausschließlich Gegner der Option von 1939 vertreten und Mitte Mai 1945 mahnte Obmann Erich Amonn, extrem belastete Südtiroler nicht in die Partei aufzunehmen. Bald aber wurden diese Grundsätze gelockert und in der SVP fand praktisch jeder Platz¹⁹. Die Spaltung der Südtiroler Gesellschaft, die sich durch die Option aufgetan hatte, musste überwunden werden, wenn das Selbstbestimmungsrecht für Südtirol errungen werden sollte. Einheit lautete das Hauptgebot²⁰.

In der deutschsprachigen Presse wurde die Säuberung – weder jene vom Faschismus noch vom Nationalsozialismus – kaum propagiert, sondern weitgehend ignoriert. Während der „Alto Adige“ etwa große Artikel über Kollaborationsprozesse veröffentlichte, beschränkten sich die „Dolomiten“ oder das SVP-Parteiblatt „Volksbote“ wenn überhaupt auf Meldungen von wenigen Zeilen.

Die SVP einigte sich mit dem CLN Ende Mai 1945 auf «eine rasche, gründliche und systematische

S. 105-112, hier S. 109; vgl. auch Bericht von Friedl Volgger, Bozen, 15.2.1946, in: *Gescheiterte Selbstbestimmung. Die Südtirolfrage, das Gruber-De Gasperi-Abkommen und seine Aufnahme in den italienischen Friedensvertrag 1945-1947* (Akten zur Südtirol-Politik 1945-1958, Bd. 1), hg. von M. Gehler, Studienverlag, Innsbruck/Wien/Bozen 2011, S. 168 f.

¹⁵ *Lex podestà nazista di Lana davanti al Tribunale della Corte Alleata*, „Alto Adige“, 7.4.1945, S. 2.

¹⁶ *Lex podestà Giorgio Pircher condannato a 4 anni e 6 mesi di reclusione*, „Alto Adige“, 27.7.1945, S. 3.

¹⁷ *Collaborazione*, „Alto Adige“, 25.5.1945, S. 1.

¹⁸ *Aufruf der Südtiroler Volkspartei*, „Dolomiten“, 19.5.1945, S. 1.

¹⁹ Vgl. H. Heiss, S. Lechner, *Erich Amonn. Bürger, Unternehmer, Politiker. 1896-1970. Ein Portrait*, Edition Raetia, Bozen 2019, S. 210-226.

²⁰ H. Heiss, *Die Blüten der Macht. Die Südtiroler Volkspartei zwischen Wunder und Widerspruch*, Edizioni alphabeta Verlag, Meran 2022, S. 61.

Reinigung von allen nazistischen und faschistischen Elementen» sowie aller Kollaborateure, die durch ethnisch gemischte Organe erfolgen sollte²¹.

Wie sich der CLN das vorstellte, zeigt das Beispiel der Sparkasse der Provinz Bozen. Nach CLN-Mitteilung wurde am 26. Juni in einer Versammlung von 97 Mitarbeitern per Akklamation eine sechsköpfige interne Säuberungskommission nominiert. Fünf Mitglieder gehörten der italienischen Sprachgruppe an – je ein Vertreter der *Democrazia Cristiana*, der Sozialisten, der Kommunisten, der Liberalen und des *Partito d'Azione* – und nur ein einziger der deutschen – «per gli allogeni» («für die Fremdstämmigen»)²².

Eine zielführende Initiative zum Start der Säuberung konnte nur von der AMG ausgehen. Die im restlichen Italien angewendeten Säuberungsgesetze griffen allerdings nur hinsichtlich des Faschismus und mussten deshalb um Kriterien erweitert werden, die eine Einbeziehung der ehemaligen Nationalsozialisten ermöglichte²³. Dies geschah in aller Eile, trotzdem trat die Provinz-Verordnung Nr. 8 der AMG erst am 11. Juli 1945 in Kraft. Wenige Tage nach Bekanntgabe der Bestimmungen zur «Suspendierung oder Entlassung nazistischer oder faschistischer Amtswalter und Beamter»²⁴ wurde eine Abordnung von Bauern aus Graun im Vinschgau beim neuen Bürgermeister vorstellig und forderte die Entlassung eines im Oktober 1943 eingesetzten nazistischen Försters wegen dessen unkorrekter Amtsführung während der NS-Zeit²⁵. Der Wunsch nach einem Bruch mit der NS-Vergangenheit war zumindest in Teilen der Bevölkerung vorhanden.

DIE PROVINZ-SÄUBERUNGSKOMMISSION

Als Präsident der von der AMG eingesetzten Säuberungskommission fungierte Rinaldo Dal Fabbro, *Procuratore* am Registeramt in Bozen und Vertreter der Kommunistischen Partei im CLN. Der Vizepräsident Franz Dinkhauser war deutscher Muttersprache, die übrigen Kommissionsmitglieder gehörten paritätisch den zwei großen Sprachgruppen an²⁶. Gesäubert werden sollten die öffentliche Verwaltung, öffentliche Körperschaften und Institute sowie auch «öffentlich nützliche Unternehmungen, oder Unternehmungen, welche wichtige nationale Interessen vertreten oder kontrollieren»²⁷. In diese Kategorie fielen etwa Banken oder die großen Fabriken der Industriezone in Bozen.

Die Provinz-Verordnung Nr. 8 unterteilte den betroffenen Personenkreis in drei Gruppen: in eine «wichtige Gruppe», eine «Normalgruppe» und eine «letzte Gruppe»²⁸. Den ersten beiden Kategorien wurden alle Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft zugerechnet, hohe Beamte, Lehrpersonen und bei Unternehmen etwa Direktoren oder Geschäftsführer. Nur Angehörige dieser beiden Gruppen – nicht aber jene der letzten Gruppe – mussten einen Fragebogen ausfüllen, wie er auch in den anderen Provinzen in Gebrauch war. Allerdings war er in Südtirol zweisprachig und um die Fragen 44 bis 62 ergänzt, in denen es um die Verstrickungen mit dem Nationalsozialismus sowie der Beteiligung an der deutschen Verwaltung ab 1943 und dem Dienst in deutschen militärischen Verbänden ging. Gefragt wurde nach einer eventuellen Mitgliedschaft in der NSDAP, der SS oder der SA, dem Dienst in der Wehrmacht, bei den Standschützen, im SOD, in der Gestapo, beim Sondergericht Bozen, der Organisation Todt oder den deutschen Umsiedlungsstellen, der Ausübung des Amtes des Kreisleiters, Ortsgruppenleiters oder

²¹ Vereinbarung der politischen Parteien des Hochtsch (Südtirol) über die demokratische Zusammenarbeit zwischen den beiden ethnischen Gruppen, Bozen, 31.5.1945, "Dolomiten", 16./17.6.1945, S. 2.

²² Schreiben an das CLN Bozen, Bolzano, 26.6.1945. SABz, ACSF, Fasz. 319, Epurazione schede C.

²³ Säuberung, "Dolomiten", 25.6.1945, S. 1.

²⁴ Provinzverordnung Nr. 8: Suspendierung oder Entlassung nazistischer oder faschistischer Amtswalter und Beamter, "Dolomiten", 11.7.1945, S. 1.

²⁵ Bürgermeister R. Anstein an die Bezirksforststation Schlanders, Graun, 19.7.1945. SABz, ACSF, Fasz. 319, Epurazione schede C.

²⁶ I componenti la commissione di epurazione, "Alto Adige", 10.7.1945, S. 1.

²⁷ Provinz-Verordnung Nr. 8, Abs. I, c.

²⁸ Provinz-Verordnung Nr. 8, Abs. V, 1.

Kreisbauernführers. Schließlich musste noch eine Option für Deutschland und eine Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft angegeben werden.

Die Fragebögen wurden der Säuberungskommission übermittelt, welche auf deren Basis und unter Heranziehung weiterer Beweismittel eine Entscheidung über eine eventuelle Suspendierung oder gar Entlassung zu treffen hatte. Gegen eine solche Sanktion bestand die Möglichkeit des Einspruchs.

Nach den Bestimmungen, die in vielen Bereichen recht unklar waren²⁹, waren jene Personen zu suspendieren, die sich als «unwürdig» erwiesen hatten, dem Staat zu dienen, da sie aktive Nationalsozialisten gewesen waren, dessen Ideen verbreitet oder hohe Stellungen durch das NS-Regime erlangt hatten. Ebenso jene, die sich der Korruption schuldig gemacht hatten, höhere Befehlshaber im SOD gewesen waren, einer im Fragebogen angeführten Organisation angehört oder ein dort genanntes Amt ausgeübt hatten. Zu entlassen waren diese Personen allerdings nur dann, wenn sie provisorisch eingestellt waren oder die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen. Jene, die sie im Zuge der Option erworben hatten, galten aber nicht als deutsche Staatsbürger. Eine Sanktion sollte auch unterbleiben, wenn der Nachweis einer korrekten Amtsführung ohne «nazistische Parteilichkeit» erbracht werden konnte.

Die Einstufung der Bediensteten in die drei vorgesehenen Gruppen nahm die jeweilige Behörde oder das Unternehmen vor. Die Gemeinde Ahrntal ordnete sämtliche Gemeindebediensteten wie etwa den Sekretär, eine Schreibkraft, die Hebammen, die Waldaufseher, die Schuldienlerin und den Bürgermeister der dritten Gruppe zu³⁰, bei der die Fragebögen nicht vorgesehen waren. Die Gemeinde Sterzing reihte hingegen den Sekretär, die beiden Amtsärzte und den Tierarzt in die zweite Gruppe ein, die restlichen 38 Bediensteten in die dritte Gruppe³¹. Hier waren auch die Mitarbeiter des Rationierungsamtes und der Elektrizitätsgesellschaft eingerechnet.

Es ist anzunehmen, dass die Provinz-Säuberungskommission aus ihrer Sicht unkorrekte Zuordnungen beanstandete. Auf jeden Fall stellte jener der dritten Gruppe zugehörige Personenkreis die große Mehrheit dar.

Bei den Privatunternehmungen verhielt es sich zumeist nicht anders. Die Sparkasse Bozen ordnete drei Führungskräfte der ersten Gruppe, 50 Mitarbeiter der zweiten und 170 der dritten Gruppe zu³². Die Südtiroler Raiffeisenkassen rechneten hingegen zwei Personen zur ersten Gruppe, 15 zur zweiten und 34 zur dritten Gruppe. Für die Einschätzung waren die «Wichtigkeit und Größe der einzelnen Kassen» maßgebend³³.

Die Provinz-Säuberungskommission spaltete sich in drei Unterkommissionen auf und entschied ab Oktober 1945 über etwaige Suspendierungen und Entlassungen. Bis Jahresende wurde gegen 150 Personen – in den allermeisten Fällen handelte es sich um Männer – ein Verfahren eröffnet. Gegen 54 Personen wurde eine Sanktion verhängt³⁴. Da nur vereinzelt Beschlüsse der Kommissionen vorliegen, lässt sich nicht feststellen, wie viele Fälle im Zusammenhang mit dem Faschismus oder dem Nationalsozialismus stehen. In der Presse wurde nur zweimal über die Entscheidungen der Säuberungskommission berichtet. In den 27 namentlich angeführten Fällen wurde nur dreimal eine Entlassung verfügt³⁵. Dies

²⁹ Vgl. Pallaver, *Schlamm drüber*, S. 258 f.

³⁰ Gemeinde Ahrntal (Bürgermeister Oberhollenzer) an Provinz-Säuberungskommission, o. O., 19.9.1945. SABz, CPE, Fasz. 334, Commissione provinciale epurazione.

³¹ Gemeinde Sterzing (Bürgermeister A. de Cles) an die Provinz-Säuberungskommission, Vipiteno, 24.9.1945. SABz, CPE, Fasz. 334, Commissione provinciale epurazione.

³² Sparkasse der Provinz Bozen, Aufstellung vom 12.10.1945. SABz, ACSF, Fasz. 319, Epurazione schede C.

³³ Betreuungs- und Überprüfungsstelle für die Raiffeisenkassen (Franz Kemenater) an die Provinz-Säuberungskommission, Bozen, 15.10.1945. SABz, ACSF, Fasz. 336, Epurazione schede F-G.

³⁴ Mappa Certificati, avvisi, ordini ecc. SABz, CPE, Fasz. 325, Commissione provinciale epurazione. Es liegen verschiedene Übersichten vor, die allerdings nur schwer vergleichbar sind. Die hier angeführten Zahlen dürften am ehesten zutreffen. Nach Angaben der Alliierten wurden 52 Suspendierungen bzw. Entlassungen ausgesprochen und insgesamt 1953 Personen bei der Säuberungskommission gemeldet. Zum Vergleich: In der Provinz Trient waren es 1431 Personen und 31 Sanktionen, in der Provinz Belluno 454 und 12. Di Michele, *L'Alto Adige e la „doppia“ epurazione*, S. 30.

³⁵ *Maßnahmen der Säuberungskommission*, „Dolomiten“, 7.11.1945, S. 2; *Provvedimenti della commissione provinciale di epurazione*, „Alto Adige“, 11.12.1945, S. 2.

bedeutet, die Säuberungskommission beschränkte sich zumeist auf eine Suspendierung, gegen die dann auch noch berufen werden konnte.

Folgendes Fallbeispiel veranschaulicht das Säuberungsverfahren: Der Mitarbeiter T. G. des Landwirtschaftsinspektorats der Provinz wurde der «wichtigen Gruppe» zugeordnet³⁶. Am 19. September teilte ihm die Säuberungskommission mit, dass seine Suspendierung vorgeschlagen werde, da er seine Position durch die Nationalsozialisten erlangt und nazistische Parteilichkeit gezeigt habe. In einer Anhörung vor der zweiten Sektion der Säuberungskommission am 5. Oktober erklärte der Betroffene, nie Nationalsozialist gewesen zu sein, zehn Kinder zu haben und nur deshalb für Deutschland optiert zu haben, da unter dem faschistischen Regime keine Hoffnung bestand, sie in der Muttersprache erziehen zu können. Es wurde aber die Fortsetzung des Verfahrens beschlossen. In der Plenarsitzung der Säuberungskommission unter Vorsitz von Rinaldo Dal Fabbro vom 13. Dezember wurde schließlich beschlossen, dem Einspruch stattzugeben, da u. a. mehrere Personen bezeugt hätten, dass T. G. niemals nationalsozialistische Parteilichkeit gezeigt hätte. Außerdem gebe es keinen Beweis seiner Berufung in das Landwirtschaftsinspektorat auf Grund seiner nationalsozialistischen Einstellung und er habe glaubwürdig erklären können, die Stelle nur zur Erhaltung seiner großen Familie angenommen zu haben³⁷.

Ein Verfahren konnte erst mit Einverständnis der Alliierten Militärregierung eröffnet werden³⁸, die bis Ende 1945 im Amt war und die Säuberung überwachte. Es gab auch Fälle, in denen bei der AMG Einspruch gegen die Entscheidung der Kommission eingelegt wurde³⁹.

Wenige Wochen vor dem Ende der Besatzungsherrschaft ging die AMG aber auf solche Beschwerden nicht mehr ein, da die italienische Regierung am 9. November 1945 ein neues Säuberungsgesetz verabschiedete. Sich auf dieses beziehend ordnete die AMG an, Verfahren gegen den Personenkreis der dritten, der sogenannten «letzten Gruppe» einzustellen sowie Suspendierungen aufzuheben⁴⁰. Hatte sich Präfekt De Angelis noch im September des Jahres beklagt, der Regierung fehlten «wirklich wirksame Werkzeuge» für die Säuberung⁴¹, so wurden mit dem Gesetz Nr. 702 neue Möglichkeiten geschaffen. Vor allem aber verlieh der Übergang der Verwaltung der Provinz Bozen an die italienische Regierung am 1. Jänner 1946 der Entnazifizierung einen neuen Schub.

NEUER ANLAUF UND FRAGWÜRDIGE URTEILE

Von den wenigen Entlassungen und Suspendierungen auf Grund der Provinz-Verordnung Nr. 8 waren deutlich mehr Angehörige der italienischen als der deutschen Sprachgruppe betroffen. Dies ist damit zu erklären, dass Italiener den öffentlichen Dienst beherrschten, etwa bei den Staatsbahnen, der Telegrafengesellschaft oder der Provinzialverwaltung. Kompromittierte deutschsprachige Bürgermeister waren hingegen von den Alliierten bald nach Kriegsende ihres Amtes enthoben worden.

Das Gesetz Nr. 702 rückte fast ausschließlich den Zeitraum nach dem 8. September 1943 bis zum Kriegsende in den Mittelpunkt des Interesses. Nach dem Art. 2 sollten alle jene belangt werden, die in den 20 Monaten mit den deutschen Besatzern in irgendeiner Form kollaboriert hatten⁴².

Mitte Jänner 1946 wurde die Südtiroler Bevölkerung darüber informiert, dass nunmehr der „Bozner Delegation des Hochkommissariats für Strafmaßnahmen gegen Faschismus und Nazismus“ die Säube-

³⁶ Ispettorato provinciale dell'agricoltura (Ministero agricoltura foreste), Bolzano. SABz, ACSF, Fasz. 319, Epurazione schede C.

³⁷ Vgl. die Dokumentation in SABz, ACSF, Fasz. 319, Epurazione schede C.

³⁸ Vgl. Provinz-Säuberungskommission an AMG, Bolzano, 19.12.1945. SABz, CPE, Fasz. 326, Alto commissariato sanzioni contro il fascismo/Commissione provinciale epurazione.

³⁹ AMG (F. H. Leaning) an Avv. Troyanis, o. O., 4.12.1945. SABz, CPE, Fasz. 326, Alto commissariato sanzioni contro il fascismo / Commissione provinciale epurazione.

⁴⁰ AMG (F. H. Leaning) an den Präsident der Provinz-Säuberungskommission, o. O., 28.11.1945. SABz, ACSF, Fasz. 324, Circolari.

⁴¹ *Zusammenkunft der Bürgermeister*, „Dolomiten“, 12.9.1945, S. 2.

⁴² Decreto legislativo luogotenenziale, 9.11.1945, n. 702. „Gazzetta Ufficiale“, 13.11.1945, n. 136.

rung der Ämter und Betriebe von Faschisten und Nationalsozialisten obliege, ebenso die Ahndung von faschistischen und nazistischen Verbrechen (siehe unten) sowie die Aufdeckung in den Diktaturen erworbener Vermögensvorteile oder Kriegsgewinne⁴³. Eine neue, schlankere Säuberungskommission wurde eingesetzt und war bis Jahresende im Amt, sie wickelte insgesamt 224 Verfahren ab und verhängte 44 Berufsverbote gegen öffentlich Bedienstete⁴⁴.

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der neuen Zuständigkeiten wurde eine «Entgegennahme von Anträgen» veröffentlicht:

Alle Bürger, welche in Kenntnis von Vorfällen sind, die unter die Kompetenz der Delegation fallen, können ihr die für die Anwendung des Gesetzes zweckdienlichen Mitteilungen mündlich oder schriftlich machen⁴⁵.

Die Aufforderung zur Anzeige zeitigte auch unter der deutschsprachigen Bevölkerung Wirkung, denn in den folgenden Wochen gingen zahlreiche, vielfach anonyme Meldungen ein, in denen dezidiert auf den in den „Dolomiten“ veröffentlichten Aufruf Bezug genommen wurde. Zwar hatte es innerhalb der SVP vereinzelt auch Kritik daran gegeben, dass ehemalige Nationalsozialisten nach wie vor das große Wort führen würden⁴⁶, die Behörden wurden darüber aber nach bisherigem Kenntnisstand nicht informiert. Viele hatten wohl auf die AMG gehofft, wurden aber letztlich enttäuscht.

Der Unmut in Teilen der Südtiroler Bevölkerung aufgrund ausbleibender Sanktionen gegen ehemalige Nationalsozialisten zeigt, dass nicht alle Südtiroler nach 1945 dazu bereit waren, um des politischen Vorteils willen einen Schlussstrich unter die Vergangenheit zu ziehen. Mitte Jänner 1946 beklagte sich etwa ein Mann aus Schluderns, dass der ehemalige Ortsgruppenleiter und der Ortsbauernführer im Wählerverzeichnis der Gemeinde aufscheinen würden⁴⁷.

Auch aus dem nahen Prad kamen Klagen:

Unter dem Naziregime regiert hier in Prad als Ortsgruppenleiter und eifrigster Nazistenführer Herr [...]. Ich brauche wohl nicht einzeln erörtern, daß es in der Hand und dem Wohlwollen des Ortsgruppenleiters lag, Söhne von armen, dürftigen Familien, Väter von kleinen Kindern erbarmungslos in den Krieg zu schicken⁴⁸.

Der Schreiber zeigte sich empört über den Umstand, dass der ehemalige Ortsgruppenleiter nunmehr die örtliche Raiffeisenkasse leitete und die Buchführung im Elektrizitätswerk innehatte:

«Ein solcher Mann, der sich als der treueste und eifrigste Anhänger des Nazismus in Wort und Tat bewiesen hat, gehört nicht mehr in Amt und Würde». Abschließend ersuchte er die Säuberungskommission, «sobald als möglich hierher zu kommen, die Sachlage zu prüfen und energisch einzugreifen, Herrn [...] seiner sämtlichen Stellen zu entheben»⁴⁹.

Aus Burgeis im Obervinschgau wurde die «gnadenlose» Säuberung von vier Nationalsozialisten verlangt, die die jungen Männer an die Front geschickt hätten, während die «Nazischweine» zu Hause geblieben wären und sich auf Kosten der armen Leute bereichert hätten⁵⁰.

In einem in Bozen verfassten Brief vom 28. Jänner 1946 wurden Vorwürfe der unrechtmäßigen Bereicherung gegen einen ehemaligen Blockleiter erhoben:

⁴³ Auf diesen ökonomischen Aspekt kann in diesem Aufsatz nicht eingegangen werden.

⁴⁴ Di Michele, *L'Alto Adige e la „doppia“ epurazione*, S. 31.

⁴⁵ *Entgegennahme von Anträgen*, „Dolomiten“, 12.1.1946, S. 1; *Strafmaßnahmen gegen Faschismus und Nazismus*, „Dolomiten“, 22.1.1946, S. 3.

⁴⁶ Heiss, Lechner, *Amonn*, S. 221.

⁴⁷ Unterzeichnetes Schreiben, Sluderno, 15.1.1946. SABz, ACSF, Fasz. 333.

⁴⁸ Unterzeichnetes Schreiben, Prato allo Stelvio, 13.2.1946. SABz, ACSF, Fasz. 333.

⁴⁹ Ibidem.

⁵⁰ Anonymes Schreiben, eingegangen in Bozen, 18.2.1946. SABz, ACSF, Fasz. 333.

Pächter, Opt. f. Deutschland, Nazist, die rechte Hand des [...], Ortsgruppenleiter, wollte von der Besitzerin [...] den halben Hof um den Kaufpreis von L 45.000 erwerben. Die Besitzerin etwas schwachsinnig u. deren Bruder [...] ein Trinker wird vom Pächter [...] dahin bearbeitet, dass ihm der halbe oder der ganze Hof um den obigen Kaufpreis überlassen wird. Der Notar [...] in Sarnthein kann darüber Auskunft geben, als die Umschreibung vollzogen wurde. [Der Ortsgruppenleiter] hat dem Pächter [...] in jeder Weise geholfen, die [...] zu diesem Ver-kaufe zu bewegen⁵¹.

Der an ehemalige nationalsozialistische Funktionäre gerichtete Vorwurf, für die Einberufungen zu deutschen Verbänden verantwortlich zu sein, wurde häufig erhoben. Der Bürgermeister von Nals teilte einen solchen Fall der Säuberungsbehörde mit und ersuchte um Entlassung eines Mitarbeiters des Statistischen Wirtschaftsamts für Landwirtschaft, um den öffentlichen Frieden wiederherzustellen. Er berichtete, der ehemalige Ortsbauernführer sei ein fanatischer Nazi gewesen und habe von den Bauern beim Eintreten in sein Büro den Hitlergruß verlangt. Dadurch und den Umstand, dass er und seine Brüder nicht einrücken mussten, habe er sich viele Feinde zugezogen. Nach dem Krieg hätten die jungen Frontkämpfer alle vierzig Fensterscheiben seines Hauses eingeworfen, da sie ihrer Meinung nach seinetwegen einrücken mussten. Der Bürgermeister, in der NS-Zeit selbst mehrere Monate im Lager in Reichenau bei Innsbruck interniert, sprach von einem unversöhnlichen und gereizten gesellschaftlichen Klima⁵².

Der Gemeindesekretär von Sarnthein versorgte die Säuberungskommission sogar mit einer Liste ehemaliger Nationalsozialisten und Faschisten inklusive einer Kurzbiografie. Er nannte u. a. den ehemaligen Gebietsleiter und die Frauenschaftsführerin⁵³.

In dieser neuen Phase der Säuberung wurden auch einzelne Nationale Befreiungskomitees wiederum aktiv und übermittelten Aufstellungen mit Belasteten nach Bozen⁵⁴. Die Behörden wurden auch über andere Kanäle über angebliche oder tatsächliche nationalsozialistische Vergehen in Kenntnis gesetzt. Sie gingen sämtlichen Hinweisen nach, nicht immer erwiesen sich die Anschuldigungen als gerechtfertigt.

Die Säuberungskommission beauftragte die Carabinieri mit den Ermittlungen vor Ort. Systematisch durchleuchtet wurden die Lehrpersonen, nach den vorliegenden Dokumenten wurden aber bei dieser Berufskategorie keine Entlassungen ausgesprochen. Auch auf die Ärzte wurde ein besonderes Augenmerk gelegt. In mehreren Fällen wurde eine sogenannte «Unvereinbarkeit mit einem Verbleib im Dienst» festgestellt. Dem Gemeindearzt von Mühlbach H. M. wurde Kollaboration mit den deutschen Invasoren zur Last gelegt, so sei er im Juni 1944 zum Amtsarzt der deutschen Verwaltung berufen worden und habe Propagandareden bei „Heldengedenkfeiern“ gehalten⁵⁵.

Der ehemalige Kreisarzt im Pustertal H. S. wurde beschuldigt, Italiener wider besseres Wissen als arbeitsfähig erklärt, sich nach dem 8. September 1943 an der Gefangennahme von italienischen Soldaten beteiligt und Dienst bei den Standschützen geleistet zu haben⁵⁶.

Häufig wurden bei Verfahren die Vorgänge rund um den Einmarsch der deutschen Wehrmacht im September 1943 untersucht.

Vorwürfe einer nationalsozialistischen Einstellung oder Kollaboration fußten nicht selten auf der fragwürdigen Grundlage einer angeblichen antiitalienischen Agitation. Dem Direktor der Sparkasse Bruneck F. M. wurde u. a. zur Last gelegt, sich geweigert zu haben, beim Einmarsch der Amerikaner die

⁵¹ Handgeschriebener und gezeichneter Brief, Bozen, 28.1.1946. SABz, ACSF, Fasz. 333.

⁵² Hermann Kristanell an das Hochkommissariat für Sanktionen gegen Faschismus und Nazismus, Naturns, 19.1.1946. SABz, ACSF, Fasz. 327, Epurazione schede A.

⁵³ Aufstellung, eingegangen in Bozen am 1.2.1946. SABz, ACSF, Fasz. 333.

⁵⁴ Vgl. CLN Rasun-Valdaora an die Provinz-Säuberungskommission, Rasun-Valdaora, 21.1.1946. SABz, ACSF, Fasz. 324, Circolari.

⁵⁵ Beschluss der Commissione provinciale di Bolzano per l'epurazione dal fascismo delle pubbliche amministrazioni locali, Bolzano, 23.5.1946. SABz, CPE, Fasz. 326, Alto commissariato sanzioni contro il fascismo/Commissione provinciale epurazione.

⁵⁶ Beschluss der Commissione provinciale di Bolzano per l'epurazione dal fascismo delle pubbliche amministrazioni locali, Bolzano, 18.6.1946. SABz, CPE, Fasz. 336, Epurazione schede G-Z.

italienische Flagge zu hissen, einem Ausgeher wenige Monate zuvor angeordnet zu haben, die italienischen Fahnen zu verräumen, da sie nur mehr als Putzlappen Verwendung finden würden. Zudem habe er in Brunecker nationalsozialistischen Kreisen verkehrt und einen Ausgeher zur Zwangsarbeit gemeldet⁵⁷. F. M. konnte die Anschuldigungen aber entkräften.

Antiitalienisches Verhalten wurde vielfach mit einer pronazistischen Einstellung gleichgesetzt, auch tagespolitische Aspekte konnten eine Rolle spielen und wurden von den Carabinieri in ihren Berichten vermerkt. Der einstige kommissarische Bürgermeister von Gsies Josef Stoll wurde als fanatischer und rücksichtsloser Nationalsozialist beschrieben, der auch nach seiner Amtsenthebung im Mai 1945 seine Haltung nicht geändert habe, da er noch immer antiitalienisch eingestellt sei und Propaganda für eine Angliederung Südtirols an Österreich betreibe⁵⁸.

Besonders krass ist der Fall eines Gemeindeangestellten in Tisens. F. M. wurde beschuldigt, ein fanatischer Nationalsozialist gewesen zu sein und Militärdienst für das NS-Regime geleistet zu haben. Er sei antiitalienisch eingestellt, trete für die Angliederung Südtirols an Österreich ein, stehe der lokalen Südtiroler Volkspartei vor und sei 1941 Mitglied des „Andreas-Hofer-Bundes“ gewesen, hieß es. Die Säuberungskommission beschloss die Entlassung des Gemeindebediensteten⁵⁹. Die Vorwürfe waren absurd, allein schon auf Grund der Tatsache, dass der Andreas-Hofer-Bund eine antinazistische Widerstandsvereinigung war. Das Eintreten für das Selbstbestimmungsrecht der Südtiroler innerhalb der SVP als belastendes Element anzusehen, war nicht im Sinn des Säuberungsgesetzes. Der Ausschluss von F. M. aus dem öffentlichen Dienst ist nicht nachvollziehbar: Er hatte 1939 für Italien optiert, gehörte dem Südtiroler Widerstand an und stand in Kontakt mit italienischen Partisanen⁶⁰.

Das Amt des Zahlmeisters der Raiffeisenkasse Tisens durfte er aber weiterhin ausüben. Im entsprechenden Beschluss der Säuberungskommission wurde ihm lediglich der Dienst in deutschen Verbänden vorgeworfen, zu denen er aber gezwungen worden sei⁶¹. Gründe für diese unterschiedlichen Bewertungsgrundlagen könnten darin liegen, dass zwei verschiedene Kommissionen tätig waren oder die Verfahrensabwicklung unseriös bzw. schlampig war.

Ein Rekurs von F. M. beim Berufungsgericht Venedig wurde im Juni 1947 abgelehnt. Es gab aber durchaus auch erfolgreiche, 1947 eingereichte Einsprüche gegen das Berufsverbot.

Das Dekret Nr. 48 vom 7. Februar 1948 sah schließlich die Wiedereinstellung aller im Rahmen der Säuberung ihrer Stellung enthobenen Beamten und die Einstellung der laufenden Verfahren vor⁶².

DAS AUSSERORDENTLICHE SCHWURGERICHT

Bald nach dem Inkrafttreten der alliierten Provinz-Verordnung Nr. 8 nahm im September 1945 das Außerordentliche Schwurgericht in Bozen seine Tätigkeit auf, das für Kollaborationsverbrechen nach dem 8. September 1943 zuständig war. Bis 1947 wurden dem Gericht 518 Fälle vorgelegt, es kam zu 63 Verhandlungen. In 29 Fällen wurden Gefängnisstrafen unter fünf Jahren verhängt, zwölf Angeklagte erhielten bis zu zehn Jahre Haft, sieben bis zu 20 Jahre, fünf bis zu 30 Jahre. Zwei Urteile lauteten auf lebensläng-

⁵⁷ Protokoll der Sitzung der Provinz-Säuberungskommission, 10.10.1945. SABz, CPE, Fasz. 326, Alto commissariato sanzioni contro il fascismo/Commissione provinciale epurazione.

⁵⁸ Carabinieri-Brigadier Osvaldo Russo an die Provinz-Säuberungskommission, Monguelfo, 23.12.1945. SABz, CPE, Fasz. 334, Commissione provinciale epurazione.

⁵⁹ Beschluss der Commissione provinciale di Bolzano per l'epurazione dal fascismo delle pubbliche amministrazioni locali, Bolzano, 13.6.1946. SABz, CPE, Fasz. 326, Alto commissariato sanzioni contro il fascismo/Commissione provinciale epurazione.

⁶⁰ Vgl. die Lebensskizze von L. Steurer, *Auf die „Wälschheit“*, in: *Option - Heimat - Opzioni. Eine Geschichte Südtirols. Vom Gehen und vom Bleiben*, hg. von Tiroler Geschichtsverein, Sektion Bozen, Österreichischer Bundesverlag, Wien 1989, S. 180 f.

⁶¹ Beschluss der Commissione provinciale di Bolzano per l'epurazione dal fascismo delle pubbliche amministrazioni locali, Bolzano, 24.6.1946. SABz, CPE, Fasz. 326, Alto commissariato sanzioni contro il fascismo/Commissione provinciale epurazione.

⁶² Decreto legislativo, 7.2.1948, n. 48, „Gazzetta Ufficiale“, 20.2.1948, n. 43.

lich, eine Todesstrafe wurde, obwohl vorgesehen, nicht verhängt. 27 Angeklagte wurden freigesprochen⁶³. Die Schuldsprüche erfolgten wegen Verfolgung italienischer Soldaten nach dem 8. September 1943, von Südtiroler NS-Gegnern und Deserteuren, Misshandlung von Gefangenen im Polizeilichen Durchgangslager Bozen, Denunziationen oder Beteiligung an Gewaltexzessen. Von den insgesamt 109 Angeklagten gehörten 22 der italienischen und 87 der deutschen Sprachgruppe an, neun waren weiblichen Geschlechts⁶⁴.

Im Gegensatz zu anderen Provinzen Nord- und Mittelitaliens, wo auch die Kollaboration mit dem republikanischen Faschismus geahndet wurde, hatte die Tätigkeit des Schwurgerichts in Südtirol weitgehend einen Entnazifizierungscharakter.

Mehrere ehemalige kommissarische Bürgermeister wurden zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Franz Hinteregger aus Lüssen, auch Ortsgruppenleiter, wurde auf Grund mehrerer Anzeigen, die fast ausschließlich von Südtirolern stammten, im Jänner 1946 festgenommen und im Mai des Jahres zu sechs Jahren und acht Monaten Gefängnis verurteilt. Das Gericht hielt u. a. seine Denunziation eines Tagelöhners bei der deutschen Polizei für erwiesen, da dieser die Teilnahme an einer Spendensammlung mit dem Hinweis verweigert habe, nicht an der Verlängerung des Krieges mitwirken zu wollen. Außerdem habe er behauptet, den Menschen ginge es unter der NS-Herrschaft nicht besser als unter dem vorherigen Regime. Der Tagelöhner wurde daraufhin im KZ Dachau interniert, von dort in ein Lager bei Nürnberg gebracht und schließlich zu Schanzarbeiten an die Ostfront verschickt, wo er im Mai 1945 von der Roten Armee befreit worden sei. Außerdem hielt man Hinteregger für die Internierung von zwei Carabinieri-Beamten in Deutschland nach dem 8. September 1943 verantwortlich⁶⁵.

Der ehemalige kommissarische Bürgermeister von Latsch im Vinschgau Alois Gerstl erhielt eine Gefängnisstrafe von zehn Jahren, zwei Mitangeklagte wurden zu Haftstrafen von sechs Jahren und acht Monaten verurteilt, da sie u. a. drei Deserteure gefangen nahmen. Gerstl, der auch den lokalen SOD anführte, wurde für die Verfolgung von Italienern und von Südtiroler NS-Gegnern zur Rechenschaft gezogen. Auf Grund seiner Initiative sei ein Gemeindediener im Dezember 1943 verhaftet worden, da dieser einige unbedachte Äußerungen gegen das Regime und insbesondere gegen Gerstl gemacht habe. Er sei nach Bozen gebracht und dort gefoltert, später in das KZ Buchenwald deportiert und dort ermordet worden, befand das Gericht⁶⁶. Nach NS-Quellen hatten deutsche Polizeistellen in Verona im Oktober 1944 zunächst die Überführung des Gemeindedieners in das KZ Dachau angeordnet, da er «unwahre Gerüchte» und «Hetznachrichten» verbreitet, russische und englische Sender gehört und «die Südtiroler als Schweinedeutsche u. Hundskrüppel» beschimpft habe⁶⁷.

Besonders schwere Strafen wurden gegen ehemaliges Wachpersonal des Polizeilichen Durchgangslagers Bozen verhängt. Als erster Wachmann wurde im November 1945 Josef Mittermair aus Gröden, Mitglied des Sicherheitsdienstes (SD) der SS, zu einer 24-jährigen Haftstrafe verurteilt, da er Häftlinge brutal und sadistisch misshandelt hatte⁶⁸. 1946 und 1947 eingereichte Rekurse beim Kassationsgerichtshof wurden abgelehnt.

Karoline Knoll aus Meran wurde zu lebenslänglicher Haft verurteilt, da sie sich im Zusammenhang mit einer italienischen Demonstration in Meran am 30. April 1945 besonderer Grausamkeiten schuldig

⁶³ M. Martin, *L'attività della Corte straordinaria e sezione speciale d'assise di Bolzano*, in: G. Delle Donne, *Alto Adige*, cit., S. 64-73, hier S. 69.

⁶⁴ Ebd. Vgl. die Liste der Angeklagten in: G. Perez, *La Corte d'assise straordinaria di Bolzano*, in: Delle Donne, *Alto Adige*, S. 93-193, hier S. 179.

⁶⁵ Außerordentliches Schwurgericht Bozen, Urteil vom 22. Mai 1946. SABz, Corte straordinaria d'Assise di Bolzano 1945-1948. Zu den einzelnen Verfahren vgl. Perez, *La Corte*.

⁶⁶ Außerordentliches Schwurgericht Bozen, Urteil vom 6. Juni 1946. SABz, Corte straordinaria d'Assise di Bolzano 1945-1948. Vgl. die Dokumentation in den Arolsen Archives - International Center on Nazi Persecution. https://collections.arolsen-archives.org/de/search/topic/1-1-5-3_01010503-001-384-157?s=Perini%20Umberto.

⁶⁷ Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Italien, Überführung im Sammeltransport, Verona, 5.10.1944. Arolsen Archives, <https://collections.arolsen-archives.org/de/search/person/10237674?s=Perini%20Umberto&t=2073310&p=0>.

⁶⁸ Außerordentliches Schwurgericht Bozen, Urteil vom 27. November 1945. SABz, Corte straordinaria d'Assise di Bolzano 1945-1948.

machte⁶⁹. Dieselbe Haftstrafe erhielt 1947 der flüchtige ehemalige Meraner Gestapo-Chef Josef Stimpff⁷⁰.

Die CLN-Tageszeitung „Alto Adige“ berichtete ausführlich über die Prozesse und über erfolgte Verhaftungen. Vorverurteilungen waren an der Tagesordnung, Freisprüche wurden ebenso beklagt wie angeblich zu milde Urteile⁷¹.

Durch die von der italienischen Regierung am 22. Juni 1946 erlassene Amnestie wurden die meisten Urteile des Schwurgerichts aufgehoben⁷². Die ehemaligen Bürgermeister Franz Hinteregger und Alois Gerstl kamen frei, nicht aber Karoline Knoll. Nur die zu den höchsten Gefängnisstrafen verurteilten acht Personen blieben in Haft⁷³.

Die meisten laufenden Verfahren wurden eingestellt, so wie etwa jenes gegen den Arzt Walther Simek. Er war bereits im Juli 1945 von einem ordentlichen Gericht wegen des Diebstahls von medizinischem Gerät zu Lasten eines jüdischen Arztes nach dem 8. September 1943 verurteilt worden⁷⁴. Er legte erfolgreich Berufung ein, bald war er wieder als Zahnarzt tätig.

Einer der Zeugen, die das Gericht 1945 angehört hatte, war Lino Agrifoglio, der Leiter des Gesundheitsamtes der Provinz Bozen vor 1943. Auf ihn folgte in der NS-Zeit Walther Simek. Im Mai 1946 nahm das Schwurgericht ein Verfahren gegen Simek auf, bei dem Agrifoglio neuerlich aussagte. Nach dem Staatsanwalt hatte der Angeklagte keine Staatsprüfung abgelegt und sei deshalb für die Leitung des Provinzialgesundheitsamtes nicht geeignet gewesen. Dies wurde als Beweis gewertet, dass Simek das Amt als «Kreatur Franz Hofers» nur aus politischen Gründen erhalten und sich als Despot gegenüber weit besser ausgebildeten italienischen Ärzten aufgeführt habe⁷⁵. Nach dem ersten Prozesstag wurde das Verfahren gegen Simek auf Grund der Amnestie nicht wieder aufgenommen.

Dieser Fall zeigt eklatante Schwachpunkte der Säuberung auf, bei der nicht immer zielgerichtet agiert und Verantwortlichkeiten verkannt wurden: 1940 fungierte Simek als Südtiroler Vertreter bei der Reichsärztekammer in Berlin und als solcher organisierte er im Rahmen der Option am 26. Mai 1940 die Deportation von 299 Südtiroler Patientinnen und Patienten aus dem Psychiatrischen Krankenhaus in Pergine in das Deutsche Reich⁷⁶. Die Hälfte der Deportierten überlebte die Kriegszeit nicht, nur wenige konnten nach 1945 in ihre Heimat zurückkehren. Dies wurde Simek zu keinem Zeitpunkt zur Last gelegt, stattdessen vergleichsweise Bagatellen wie sein Diebstahl und das Verhalten gegenüber italienischen Ärzten.

Die Deportation von Pergine geschah in enger Zusammenarbeit mit den italienischen Gesundheitsbehörden, an deren Spitze in der Provinz Bozen 1940 Lino Agrifoglio stand. Er begleitete den Transport sogar nach Deutschland. Agrifoglio wurde mit diesem Verbrechen zu keinem Zeitpunkt konfrontiert und kehrte nach Kriegsende wieder an seine alte Stelle zurück.

DIE SÄUBERUNG IM SPANNUNGSFELD DES ETHNISCHEN KONFLIKTS

Die Notwendigkeit der Entnazifizierung wurde von der Mehrheit der Südtiroler Bevölkerung nicht erkannt, da viele mit dem braunen Regime sympathisiert oder sogar aktiv mitgewirkt hatten. Der 2. Mai 1945 wurde vielfach nicht als Befreiung wahrgenommen, sondern als Niederlage. Nur eine Minderheit, und hier vor allem jene, die unter dem NS-Regime gelitten hatten, verlangte eine Säuberung. Inner-

⁶⁹ Außerordentliches Schwurgericht Bozen, Urteil vom 3. Juli 1946. SABz, Corte straordinaria d'Assise di Bolzano 1945-1948.

⁷⁰ Außerordentliches Schwurgericht Bozen, Urteil vom 21. November 1947. SABz, Corte straordinaria d'Assise di Bolzano 1945-1948.

⁷¹ *Echi dei processi per collaborazionismo*, „Alto Adige“, 21.6.1946, S. 2.

⁷² Decreto presidenziale, 22.6.1946, n. 4. „Gazzetta Ufficiale“, 22.6.1946, n. 137.

⁷³ *Durch die Amnestie begnadigt*, „Dolomiten“, 8.7.1946, S. 4.

⁷⁴ *Walter Simek il medico die nazi condannato a sei anni di reclusione per furto aggravato*, „Alto Adige“, 25.7.1945, S. 3.

⁷⁵ *Alla sbarra: „Frau“ Polli. Dottor Simek*, „Alto Adige“, 18.5.1946, S. 2.

⁷⁶ S. Lechner, *Die Absiedlung der Schwachen in das „Dritte Reich“. Alte, kranke, pflegebedürftige und behinderte Südtiroler 1939-1945*, Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 2016, S. 141-178.

halb der Südtiroler Volkspartei stand der Widerstandskämpfer Hans Egarter mit seiner Forderung nach «Gerechtigkeit und Gericht» bald alleine da⁷⁷. Das Gebot der Stunde lautete, die Reihen innerhalb der Südtiroler Minderheit zu schließen. Und doch gab es unter der Südtiroler Bevölkerung auch Männer und Frauen, die sich mit einem Schlusstrich nicht abfinden wollten, weshalb sie sich an die Behörden wandten, wie oben dargestellt.

Die weitgehende Ablehnung einer Entnazifizierung stand aber auch direkt in Zusammenhang mit der vielfach lahmenden bis ausbleibenden Säuberung vom Faschismus. Bereits im Sommer 1945 flaute die Intensität der Säuberung, die in weiten Teilen Italiens bereits seit der zweiten Jahreshälfte 1943 in Gang war, merklich ab⁷⁸. Nach der Tageszeitung „Dolomiten“ erklärte Ministerpräsident Ferruccio Parri auf dem Kongress der Nationalen Befreiungskomitees in Mailand am 2. September:

Es ist notwendig, die wirklichen Verantwortlichen zu treffen und jene laufen zu lassen, welche nur eine Verantwortlichkeit allgemeinen Charakters haben, denn der Faschismus ist eine Krankheit des ganzen italienischen Volkes gewesen⁷⁹.

Diese Nachricht nahm das Blatt auch für die Südtiroler in Anspruch:

Warum sollte jene Gemütsverfassung, in welche die meisten Südtiroler gerieten, als sie nach jahrzehntelanger zermürbender nationaler Bedrängnis zwischen den Ambos des betrügerischen, gewaltgläubigen Faschismus und den Hammer des betrügerischen, gewaltgläubigen Nationalsozialismus zu liegen kommend, sich nicht mehr auskannten, warum sollte nicht auch jene Gemütsverfassung als Krankheit betrachtet werden dürfen? Hat einer für die Südtiroler wirklich brüderliche Liebe, dann wird er auch ihnen – ja, gerade ihnen am meisten – jenen Milderungsgrund zuerkennen, den Parri allen Italienern zubilligt⁸⁰.

Diese doppelte Opferthese war jahrzehntelang das strategische Kernargument der Südtiroler Volkspartei, um politisches Entgegenkommen Roms gegenüber der Südtiroler Minderheit einzufordern.

Der Hochkommissar für die Abrechnung mit dem Faschismus, Pietro Nenni, erklärte wenig später, im Grunde müsste jeder zweite Italiener gesäubert werden, was praktisch nicht möglich sei⁸¹. Auf die von italienischer Seite häufig erhobenen Vorwürfe anspielend, die Südtiroler seien allesamt Nationalsozialisten gewesen, reagierten daraufhin die „Dolomiten“ mit der Vorhaltung, die Italiener hätten genug damit zu tun, «vor der eigenen Tür zu kehren»⁸².

Diese Haltung herrschte in weiten Teilen der Südtiroler Bevölkerung vor. Und so gab es viele Beschwerden über den Verbleib von ehemaligen Faschisten auf wichtigen Posten. Noch im Juli 1945 wandte sich ein Olangener Gastwirt an das Alliierte Militärkommando in Bruneck und verlangte die Absetzung des Gemeindesekretärs, der einst Politischer Sekretär des lokalen *Fascio* gewesen war⁸³. Aus dem nahen Niederdorf kamen Klagen – auch von Seiten der italienischsprachigen Bevölkerung, dass der ehemalige faschistische Parteisekretär als Lehrer sowie der Gemeindesekretär immer noch im Amt wären⁸⁴. Die faschistischen Kontinuitäten waren etwa bei der Presse oder auch bei den Sicherheitskräften unübersehbar. Von den zehn Funktionären der Bozner Quästur wurde kein einziger einem Säuberungsverfahren unterzogen⁸⁵.

⁷⁷ H. Heiss, *Der Weg ins Abseits: Hans Egarter 1945-1966 / Verso l'emarginazione: Hans Egarter 1945-1966*, in: *Hans Egarter 1909-1966. Eine Lebensskizze / Scorci di una vita*, hg. / a cura di Heimat Brixen/Bressanone/Personen, A. Weger Verlag, Brixen/Bressanone 2009, S. 37-55.

⁷⁸ Vgl. H. Woller, *Die Abrechnung mit dem Faschismus in Italien 1943 bis 1948*, R. Oldenbourg Verlag, München 1996, S. 309-360.

⁷⁹ *Parri über die Säuberung*, „Dolomiten“, 3.9.1945, S. 1.

⁸⁰ Ibidem.

⁸¹ *Denkwürdige Äußerung des Hochkommissärs Nenni über die Säuberung*, „Dolomiten“, 19.9.1945, S. 1.

⁸² Ibidem.

⁸³ Schreiben an das Militärkommando der Alliierten in Bruneck, Olang, 27.7.1945. SABz, CPE, Fasz. 334, Commissione provinciale epurazione.

⁸⁴ Di Michele, *L'Alto Adige e la "doppia" epurazione*, S. 24

⁸⁵ Ibidem, S. 20. Zur Wiederaufnahme ehemaliger Faschisten in den öffentlichen Dienst nach dem Abzug der Alliierten 1946 vgl. Bericht von Claus Gatterer, Sexten, 22.6.1946, in: Gehler, *Gescheiterte Selbstbestimmung*, S. 308 f.

Einen regelrechten Aufschrei gab es, als Ettore Tolomei, der 1923 das faschistische Italianisierungsprogramm für Südtirol ausgearbeitet hatte, 1946 von der italienischen Regierung als Senator bestätigt wurde und eine Rückkehr an die Spitze des *Istituto di Studi per l'Alto Adige* in Bozen im Raum stand⁸⁶. Für das SVP-Organ „Volksbote“ war dies der Beweis einer «Epurazione», «die keine ist»⁸⁷.

Unter diesen Umständen war es ein Leichtes, auf eine, wenn überhaupt, nur oberflächliche Entnazifizierung zu pochen. Die verschiedenen Amnestien taten dann das Ihrige, sodass Friedl Volgger, damals hoher SVP-Funktionär und späterer Parlamentarier, bilanzierte, die «Größen der NS-Zeit in Südtirol kamen glücklicher davon als in den anderen deutschen Landen», unter «die Räder der italienischen Justiz gerieten nur sehr wenige und das sehr vorübergehend»⁸⁸.

AUSSCHLUSS VON DER STAATSBÜRGERSCHAFT

Lange nach Abschluss der Säuberungspolitik in Italien trat für Südtirol ein Dekret in Kraft, das im Grunde die wirksamste Form der Entnazifizierung darstellte⁸⁹.

1939 hatten die meisten Südtiroler für Deutschland optiert. 78.000 Umsiedler sowie ca. 50.000 in der Heimat Verbliebene erhielten tatsächlich eine Einbürgerungsurkunde ausgehändigt. Die Staatsbürgerschaft der restlichen Optanten war nach 1945 nicht eindeutig geklärt, hatten sie sich doch auch für den Erwerb der deutschen mit gleichzeitigem Verzicht auf die italienische Staatsbürgerschaft ausgesprochen. Als 1946 die Aufrechterhaltung der Brennergrenze feststand, musste die Staatsbürgerschaft der Südtiroler Optanten geregelt werden, sollten sie am politischen Leben teilnehmen können. Im De Gasperi-Gruber-Abkommen vom 5. September 1946 sicherte Italien eine großzügige Regelung zu, nach langen Verhandlungen zwischen Rom und Wien kam es schließlich zu einer Lösung. Das sogenannte Optantendekret vom 5. Februar 1948 sah aber auch Sanktionen gegen ehemalige Nationalsozialisten vor. Optanten, die die deutsche Staatsbürgerschaft nicht erhalten hatten, konnten vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen werden, wenn sie in NS-Organisationen hohe Ämter innegehabt oder etwa Verbrechen aus antiitalienischer Gehässigkeit begangen hatten.

Den von Deutschland eingebürgerten Optanten sollte sogar der Wiedererwerb der italienischen Staatsbürgerschaft verweigert werden, wenn sie etwa einen hohen SS-Rang bekleidet, in der Gestapo oder in den Ämtern der Operationszone Alpenvorland leitende Funktionen ausgeübt hatten. Weiters, wenn sie wichtige Positionen in der ADO oder gleichartigen Organisationen innegehabt hatten oder etwa als örtliche SOD-Befehlshaber fungiert hatten, außer sie konnten den Nachweis einer korrekten Amtsführung erbringen. Schließlich sollten noch die fanatischsten Propagandisten der Option abgewiesen werden, ebenso wie jene, die nach dem 8. September 1943 «Grausamkeitsakte, Denunziationen aus Parteisucht oder schwere Verfolgungsakte gegen italienische Staatsbürger» begangen hatten, auch wenn sie dafür nicht strafrechtlich verurteilt worden waren⁹⁰.

Die Bestimmungen erfassten zahlreiche Personen, die bisher noch nicht belangt worden waren. Das prominenteste Beispiel war Karl Tinzl, von Dezember 1943 bis Kriegsende Präfekt der Provinz Bozen. Aber auch viele ehemalige kommissarische Bürgermeister und Ortsgruppenleiter waren davon betroffen. Insgesamt wurde ca. 4.000 Personen die italienische Staatsbürgerschaft verweigert, davon hielten sich

⁸⁶ Ettore Tolomei will wiederkehren, „Volksbote“, 28.3.1946, S. 1.

⁸⁷ Ibidem.

⁸⁸ F. Volgger, *Mit Südtirol am Scheideweg. Erlebte Geschichte*, Haymon Verlag, Innsbruck 1984, S. 146.

⁸⁹ Vgl. zum Folgenden S. Lechner, *Una denazificazione posticipata. Le riopzioni del 1948 e il procedimento di esclusione dalla cittadinanza italiana*, in: *La difesa dell'italianità. L'Ufficio per le zone di confine a Bolzano, Trento e Trieste (1945-1954)*, a cura di D. D'Amelio, A. Di Michele, G. Mezzalana, Il Mulino, Bologna 2015, S. 209-229; S. Lechner, *Späte Entnazifizierung. Die Reoption 1948 und der Ausschluss von der italienischen Staatsbürgerschaft*, in: *Einmal Option und zurück. Die Folgen der Aus- und Rückwanderung für Südtirols Nachkriegsentwicklung*, hg. von G. Pallaver, L. Steurer, M. Verdorfer, Edition Raetia, Bozen 2019, S. 83-126.

⁹⁰ Decreto legislativo, 2.2.1948, n. 23, „Gazzetta Ufficiale“, 5.2.1948, n. 29.

damals etwa 700 in Südtirol auf. Die von dieser Maßnahme Betroffenen verloren das aktive und passive Wahlrecht, waren also von der politischen Mitbestimmung ausgeschlossen und konnten keine Ämter im öffentlichen Dienst antreten. Die allermeisten von ihnen erhielten die Staatsbürgerschaft aber in den Fünfzigerjahren wieder verliehen, falls sie darum ansuchten. Ein Karl Tinzl wurde Ende 1952 wieder Italiener und nur wenige Monate darauf in das italienische Parlament gewählt. Der NS-Arzt Walther Simek erhielt die Staatsbürgerschaft 1954 zurück.

Das Optatendekret war ein wichtiges Instrument, um ehemalige Nationalsozialisten doch noch zu belangen. Dass es die ehemaligen Faschisten zwangsläufig aber nicht erfasste, machte böses Blut und führte dazu, dass die Maßnahme von der großen Mehrheit der deutsch- und ladinischsprachigen Bevölkerung entschieden abgelehnt wurde.

FAZIT

Ist die Entnazifizierung in Südtirol gescheitert? Nein und ja. Für einen negativen Befund zeichnen vor allem die politischen Verhältnisse und geschichtlichen Besonderheiten in Südtirol sowie die verfrühte Amnestie von 1946 verantwortlich. Durch das Optatendekret konnte aber tatsächlich noch eine Reihe von belasteten ehemaligen Nationalsozialisten, die von den verschiedenen Säuberungskommissionen bzw. Gerichten bisher nicht erfasst worden waren, einer spürbaren Sühneleistung unterworfen werden. In der Gesamtheit der von 1945 bis 1948 gesetzten Maßnahmen, wurden doch viele Südtirolerinnen und Südtiroler von ihrer braunen Vergangenheit eingeholt und mit dieser in öffentlicher Form konfrontiert. Viele traf es auch mehrfach: Der NS-Arzt Walther Simek stand im Juli 1945 vor einem ordentlichen Gericht, 1946 vor dem Außerordentlichen Schwurgericht Bozen und 1948 vor der Optantenkommission, die ihm den Wiedererwerb der italienischen Staatsbürgerschaft verweigerte.

Allerdings wurden keinesfalls alle „Ehemaligen“ zur Rechenschaft gezogen. Der NS-Propagandaleiter im Kreis Pustertal Johann Pescoller etwa nahm nach Kriegsende sein altes Leben wieder auf, so als ob er aus einem längeren *Sabbatical* zurückgekehrt wäre. Viele NS-Belastete prägten die Nachkriegsgesellschaft in Südtirol, so etwa in wichtigen Bereichen wie Kultur und Schule⁹¹. Allerdings hatten sich auch viele dermaßen kompromittiert, dass sie für ein politisches Amt im Nachkriegssüdtirol nicht mehr infrage kamen.

Nicht minder schwerwiegend als gewisse personelle Kontinuitäten wog aber die jahrzehntelang fehlende offene und ehrliche Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit innerhalb der Südtiroler Bevölkerung. Darunter litt das Zusammenleben und viele Familien tragen diese Erblast bis heute. Eine innere Abkehr vom Nationalsozialismus stellte sich bei vielen Südtirolern nicht ein, da auch hinsichtlich der braunen Diktatur das Opfernarrativ vorherrschte und eine ehemalige NS-Verstrickung gar als „Widerstand“ gegen die faschistische, die Südtiroler unterdrückende Diktatur ausgelegt werden konnte.

ABSTRACT

⁹¹ L. Steurer, *Südtirol zwischen schwarz und braun*, in: *Teilung Tirols. Gefahr für die Demokratie?*, hg. von Godele von der Decken, Edition Sturzflüge, Bozen 1988, S. 25-40, hier S. 36.

Il saggio di Stefan Lechner analizza il complesso e articolato processo di denazificazione in Alto Adige tra il 1945 e il 1948, un territorio che dovette affrontare l'eredità di due dittature consecutive, quella fascista e quella nazista, quest'ultima culminata nell'istituzione della Zona d'operazione *Alpenvorland*. L'autore evidenzia come la necessità di una profonda riforma democratica si sia scontrata con una realtà politica e sociale estremamente frammentata, dove le esigenze della giustizia post-bellica passarono presto in secondo piano rispetto ai conflitti etnici tra il gruppo linguistico italiano e quello tedesco. Mentre la popolazione italiana premeva per il mantenimento del confine al Brennero, la minoranza di lingua tedesca e ladina lottava per l'autodeterminazione, portando entrambi i gruppi a utilizzare accuse reciproche di collaborazionismo e la retorica del proprio status di "vittima" per ostacolare una reale rielaborazione delle responsabilità individuali.

Il percorso della "purificazione" ebbe inizio con una fase di emergenza caratterizzata da episodi isolati di giustizia sommaria, come il violento massacro di cinque esponenti nazisti in Val Gardena, e proseguì con la "pulizia grossolana" delle amministrazioni attuata dal Governo Militare Alleato, che rimosse i podestà e i commissari nominati durante l'occupazione tedesca. Successivamente, l'attività passò nelle mani di commissioni paritetiche incaricate di vagliare la posizione dei dipendenti pubblici attraverso l'analisi di appositi questionari sulla militanza nelle organizzazioni nazionalsocialiste. Tuttavia, l'efficacia di tali organi fu limitata da procedure burocratiche complesse e da una tendenza generale a minimizzare le responsabilità dei gradi inferiori, portando a un numero ridotto di sanzioni definitive.

Parallelamente, la Corte d'Assise Straordinaria di Bolzano istruì centinaia di procedimenti penali per crimini di collaborazione, perseguendo membri del corpo di sicurezza SOD, guardie del campo di transito di Bolzano e funzionari locali responsabili di denunce e persecuzioni. Sebbene fossero state emesse condanne severe, inclusi l'ergastolo e pene detentive a lungo termine, la grande amnistia emanata dal governo italiano nel 1946 vanificò gran parte di questi sforzi, portando alla scarcerazione di quasi tutti i condannati e all'archiviazione di numerosi procedimenti in corso. Solo con il cosiddetto "Decreto Optanti" del 1948 si giunse a una forma di sanzione più incisiva sul piano politico: l'esclusione temporanea dalla cittadinanza italiana e dal diritto di voto per circa 4.000 individui ritenuti gravemente compromessi con l'apparato nazista, sebbene anche questa misura venisse gradualmente revocata nel corso degli anni Cinquanta.

In conclusione, Lechner definisce la denazificazione in Alto Adige un processo dai risultati ambivalenti. Se da un lato l'azione istituzionale riuscì a impedire il ritorno nelle cariche politiche dei soggetti più compromessi, dall'altro fallì nel promuovere una catarsi morale e intellettuale all'interno della società sudtirolese. La necessità di preservare l'unità etnica della minoranza tedesca attorno alla neonata *Südtiroler Volkspartei* e la mancata epurazione dei funzionari fascisti da parte dello Stato italiano favorirono una cultura del silenzio e la persistenza di narrazioni auto-assolutorie, lasciando una pesante eredità psicologica e sociale alle generazioni successive.